

Brandstiftungsdelikte

I. Systematik

Während § 306 als Sondertatbestand der Sachbeschädigung trotz eines gemeingefährlichen Einschlags (BGH NJW 2001, 765) nur das Eigentum schützt und deswegen eine Einwilligung des Eigentümers in das Anzünden seines Hauses den Tatbestand entfallen lässt, schützen §§ 306a ff. Leib und Leben von Menschen. Da § 306a I ein abstraktes und § 306a II ein konkretes Gefährdungsdelikt darstellen, gibt es insgesamt drei Grundtatbestände. §§ 306b I, 306c sind Erfolgsqualifikationen i.S.v. § 18 zu allen drei Grundtatbeständen; § 306b II setzt als echte Qualifikation das Vorliegen von § 306a I und/oder II voraus (§ 306 genügt nicht). Obwohl damit § 306 und §§ 306a, 306b unterschiedliche Rechtsgüter schützen, wird nach der Rspr. § 306 i.d.R. verdrängt (BGH NJW 2001, 765; str.); Tateinheit ist nur anzunehmen, wenn einzelnen Tatobjekte nur unter § 306 fallen (vgl. Heger, in: Lackner/Kühl, § 306 Rn. 6). – Zur Prüfung der §§ 306 ff. vgl. Müller/Hönig, JA 2001, 517 ff.; Wrage, JuS 2003, 985 ff.

II. Tathandlung

§§ 306 ff. nennen als Tathandlung jeweils das **Inbrandsetzen** oder **durch Brandlegung Zerstören** eines der Tatobjekte. **In Brand gesetzt** ist ein Tatobjekt, wenn es vom Feuer in einer Weise erfasst ist, die ein Fortbrennen aus eigener Kraft (ohne Zünder) ermöglicht (BGHSt 18, 363; 36, 221); bei Gebäuden genügt die Inbrandsetzung eines für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlichen Bestandteils (d.h. er kann nicht jederzeit entfernt werden, ohne dass das Bauwerk beeinträchtigt wird). Nach umstr. Rspr. genügt für ein vollendetes Inbrandsetzen, dass der Brand sich auf wesentliche Teile des Gebäudes ausbreiten kann (BGHSt 18, 363; 34, 115; a.A. Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 957). Umstr. ist weiterhin, ob das bloße Intensivieren eines Brandes am gleichen Tatobjekt etwa durch Hineinschütten von Öl ebenfalls ein Inbrandsetzen darstellt. **Brandlegung** ist jede Handlung, die auf die Verursachung eines Brandes zielt; die daraus resultierende (teilweise) Zerstörung kann auch durch Ruß-, Gas- oder Rauchentwicklung sowie durch eine Explosion des Zündstoffs hervorgerufen werden. Ein **teilweises Zerstören** ist erst anzunehmen, wenn das Tatobjekt über eine beträchtliche Zeit wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar ist; nicht erforderlich ist eine Zerstörung der Sachsubstanz (BGHSt 48, 14, 19).

III. Die Grundtatbestände

1. Brandstiftung, § 306

Die Tatobjekte sind in § 306 I Nr. 1 – 6 aufgezählt; sie müssen für den Täter **fremde Sachen** sein. Da einzelne Tatobjekte (z.B. Hütten, Fahrzeuge, bestimmte Erzeugnisse) nicht ohne weiteres eine gegenüber §§ 303, 305 derart hohe Strafdrohung rechtfertigen, bedarf es einer teleologischen Reduktion auf Tatobjekte, deren Wert nicht völlig unbedeutend ist.

2. Schwere Brandstiftung, § 306a I

Die in Nr. 1 – 3 aufgezählten Tatobjekte sind Räumlichkeiten, die zur Tatzeit dem Aufenthalt von Menschen dienen; da es aber nicht darauf ankommt, ob sich zur Tatzeit tatsächlich Menschen darin aufhalten, handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Umstr. ist, ob ausnahmsweise der Beweis völliger Ungefährlichkeit etwa durch eine Kontrolle vor der Brandlegung eine teleologische Reduktion des Tatbestandes begründet; der BGH hält dies nur in Ausnahmefällen für denkbar, wenn eine überschaubare einräumige Hütte vor dem Inbrandsetzen durchsucht wird (BGHSt 26, 121). – Zur **Wohnung** i.S.v. § 306a I Nr. 1 **dient eine Räumlichkeit**, wenn diese generell – sei es berechtigt oder unberechtigt (Hausbesetzung) – dazu bestimmt ist, einen **räumlichen Lebensmittelpunkt** zu bilden. Eine urlaubsbedingte Abwesenheit des Bewohners ändert daran nichts; umgekehrt dienen auch Ferienhäuser der (zeitweiligen) Wohnung von Menschen. Nicht mehr zur Wohnung dienen Räume nach dem endgültigen Auszug der Nutzer sowie bei einer Entwidmung etwa durch das Inbrandsetzen der Räumlichkeiten durch den bisherigen Nutzer (ggf. unter Einverständnis der Mitnutzer). **Gemischt genutzte Gebäude** (Wohn- und Betriebsgebäude) dienen nach der Rspr. auch zum Wohnen, so dass es genügen soll, wenn der nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil, sofern er mit dem Wohnteil eine bauliche Einheit bildet (nicht bei bloß loser baulicher Verbindung etwa zweier selbständiger Bauwerke durch einen Übergang), in Brand gesetzt wird (BGH StV 2002, 145; BGHSt 35, 283, 285). Nach a.A. ist eine vollendete

schwere Brandstiftung erst anzunehmen, wenn auch für die Wohnnutzung wesentliche Gebäudebestandteile vom Brand betroffen sind, weil nur dann eine abstrakte Gefährdung von Menschen bejaht werden kann (NK-*Herzog/Kargl*, § 306a Rn. 12); allerdings gehören zu den für die Wohnnutzung wesentlichen Bestandteilen auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Treppenhäuser und für das Gebäude insgesamt tragende Bauelemente sowie Versorgungsschächte. Innerhalb des BGH ist umstr., ob für die Tathandlung des „Zerstörens“ der zum Wohnen dienende Teil erfasst sein muss (vgl. *Börner*, ZJS 2011, 288 ff.). – Kirchen etc. i.S.v. § 306a I Nr. 2 sind unabhängig von der Tatzeit (insoweit für teleologische Reduktion analog Nr. 3 *Radtke*, ZStW 110 [1998], 848, 868) und auch bei Betreten durch nur eine Person (Kapelle) besonders geschützt. Bei Mischnutzung eines Gebäudes zur Religionsausübung und zu sonstigen Zwecken gilt das oben Gesagte.

3. Gesundheitsgefährdende Brandstiftung, § 306a II

Tatobjekt sind die in § 306 I Nr. 1 – 6 aufgezählten Gegenstände unabhängig von deren Fremdheit für den Täter; daher kann die Einwilligung des Eigentümers nicht rechtfertigen, wohl aber die des konkret Gefährdeten. Da es sich mithin nicht um eine Erfolgsqualifikation, sondern um einen eigenständigen Grundtatbestand handelt, muss der Täter mit mind. bedingtem Gefährdungsvorsatz handeln.

IV. Die (Erfolgs-)Qualifikationen der Brandstiftungsdelikte (§§ 306, 306a)

1. Besonders schwere erfolgsqualifizierte Brandstiftung, § 306b I

Als **Erfolgsqualifikation** zu §§ 306, 306a setzt § 306b I voraus, dass der Tatbestand eines der drei darin enthaltenen Grundtatbestände vorsätzlich verwirklicht ist; bei § 306 muss es sich daher um eine fremde Sache handeln. Die (ggf. schwere) Gesundheitsschädigung als schwere Folge muss gem. § 18 wenigstens fahrlässig verursacht worden sein; *BGHSt* 44, 175 bejaht „eine große Zahl von Menschen“ jedenfalls bei 14 Bewohnern eines mittelgroßen Hauses. Da gem. § 23 I i.V.m. § 11 II grundsätzlich auch der Versuch eines erfolgsqualifizierten Verbrechens strafbar ist, genügt es für §§ 306b I, 22, wenn der Täter bei der Brandstiftung billigend in Kauf nimmt, dass eine große Zahl von Hausbewohnern eine Gesundheitsschädigung erleiden könnte.

2. Besonders schwere qualifizierte Brandstiftung, § 306b II

Die Qualifikation des § 306b II erfordert das Vorliegen eines der Grundtatbestände des § 306a (nicht auch des § 306 oder der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 306d i. V. m. § 306a II). Die Tatvarianten müssen vorsätzlich, bei Nr. 2 sogar absichtlich verwirklicht sein. Bei Ermöglicungsabsicht ist umstr., ob der Täter nur einen vorherigen Brand (so *BGHSt* 45, 211 für Versicherungsbetrug) oder die gemeingefährliche Situation während des Brandes zur Straftatbegehung ausnutzen möchte (so *Heger*, in: *Lackner/Kühl* § 306b Rn. 4: z.B. Diebstahl in nicht brennendem Teil des Hauses während der Löscharbeiten).

3. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c

Für die Erfolgsqualifikation des § 306c genügt jedes Grunddelikt der §§ 306, 306a, doch muss der Tod wenigstens leichtfertig (möglich ist auch Vorsatz, dann Tateinheit mit §§ 211, 212) verursacht worden sein. Durch die Brandstiftung ist der Tod nicht nur verursacht, wenn sich das Opfer zur Tatzeit in dem Gebäude aufhält und darin verbrennt (so noch der Wortlaut von § 307 Nr. 1 a.F.), sondern es genügt, wenn er später – etwa als Retter – in das brennende Haus gelangt und dort zu Tode kommt, sofern der Rettungsversuch dem Brandstifter zuzurechnen ist.

V. Fälle (1) *BGHSt* 26, 121 (= *Kühl*, HRR-BT, Nr. 77): A steckte ein dreistöckiges Hotelgebäude mit Gastwirtschaft, Familienwohnung und Gästezimmern in Brand, nachdem er sich durch einen Rundgang vergewissert hatte, dass niemand sonst im Haus sich aufhielt. Das Gebäude brannte völlig aus. Strafbar gem. § 306a I Nr. 1?

(2) *BGHSt* 45, 211 (= *Kühl*, HRR-BT, Nr. 78): A ließ das in seinem Eigentum stehende Firmengebäude, in dessen erstem Stock sich die Wohnung seiner Mutter M befand, anzünden, um die Versicherungssumme zu erlangen. Durch das Feuer, das auf den Wohntrakt übergriff, wurde das Betriebsgebäude zerstört. Die Türanlage zwischen dem Wohnzimmer der M und dem davor liegenden Wintergarten verbrannte. M bemerkte das Feuer und hatte, wie von A erwartet, genügend Zeit, das Gebäude zu verlassen. A meldete den Schaden seiner Versicherung, die allerdings keine Zahlungen leistete. Strafbarkeit gem. §§ 306a I, II, 306b II Nr. 2, 263 III Nr. 5, 265?